

Geschäftsordnung der Archivkommission der Universität Bern

Der Senat der Universität Bern

gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 Bst. d Ziff. 1 und Artikel 74
Absatz 3 des Statuts der Universität Bern vom 26. November 1997/
17. Dezember 1997,

beschliesst:

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Archivkommission (im folgenden: Kommission) berät und unterstützt die Universitätsleitung im Archivwesen der Universität.

² Sie

- a* erarbeitet Richtlinien und Empfehlungen zuhanden der Universitätsleitung
- b* sorgt für die ordnungsgemässe Führung eines Zwischenarchivs und die Ablieferung der universitären Bestände an das Staatsarchiv Bern (StAB);
- c* schlägt zuhanden der Universitätsleitung die Universitätsarchivarin bzw. den Universitätsarchivar zur Ernennung vor;
- d* erarbeitet zuhanden der Universitätsleitung das Pflichtenheft der Universitätsarchivarin oder des Universitätsarchivars und übt die Fachaufsicht aus.

Zusammensetzung
und Stellvertretung

Art. 2 ¹ Die Kommission besteht aus:

- a* der Delegierten oder dem Delegierten der Universitätsleitung,
- b* je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Fakultät, der Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten,
- c* einer Vertreterin oder einem Vertreter des Verbandes der Dozentinnen/Dozenten (VDD),
- d* einer Vertreterin oder einem Vertreter des Verbandes der Assistentinnen/Assistenten (VAA),
- e* einer Vertreterin oder einem Vertreter der StudentInnenschaft (SUB)
- f* der Universitätsarchivarin/dem Universitätsarchivar mit beratender Stimme.

g einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatsarchivs Bern mit beratender Stimme.

² Die Mitglieder der Kommission und die Präsidentin oder der Präsident werden vom Senat auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Kommission schlägt dem Senat die Präsidentin oder den Präsidenten vor und konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 3 Ist ein Mitglied der Kommission oder ein ständiger Gast an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so ist sie oder er berechtigt, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Zusammentreten
und Traktanden

Art. 4 ¹ Die Kommission tritt in der Regel einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens acht Tage vor der Sitzung bekanntgegeben.

² Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.

Quorum

Art. 5 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen

Art. 6 ¹ Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich.

² Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

³ Die Beschlussfassung erfolgt bei Sachgeschäften in offener Abstimmung.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt bei Personalgeschäften in geheimer Abstimmung.

Protokoll


Art. 7 ¹ Über die Sitzungen der Kommission wird unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

² Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie von der Votantin oder vom Votanten ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.

- Verschwiegenheit **Art. 8** ¹ Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich.
- ² Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder gestimmt haben.
- ³ Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.
- Information des Mittelbaus und der Studierenden **Art. 9** Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, mündlich oder schriftlich über die von der Kommission getroffenen Beschlüsse zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Kommission über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.
- Information der Öffentlichkeit **Art. 10** Die Öffentlichkeit darf über Kommissionsbeschlüsse nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Zustimmung der Rektorin oder des Rektors direkt von der Kommission orientiert werden.
- Anwendung der Geschäftsordnung **Art. 11** Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität.
- Schlussbestimmungen **Art. 12** Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Senat in Kraft.

Bern, den 29.6.1999

Im Namen des Senats
Der Rektor:


Prof. Dr. Chr. Schäublin